

# RS Vwgh 1997/11/5 97/03/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1997

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs1;

## Rechtssatz

Es macht sich nicht nur derjenige einer Übertretung dieser Bestimmung schuldig, der sich vor der Inbetriebnahme des Kfz von dessen rechtmäßigem Zustand nicht überzeugt, sondern jeder, der ein den in Betracht kommenden Vorschriften nicht entsprechendes Kfz in Betrieb nimmt und in der Folge lenkt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030105.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)